

# Informationen des Gesundheitsamtes zu den Gesundheitsuntersuchungen von Asylbewerbern nach § 62 AsylVfG

## 1. Ziel der Gesundheitsuntersuchungen

Detailliertere Untersuchung auf Infektionskrankheiten innerhalb der ersten drei Tage nach Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung

## 2. Umfang der Gesundheitsuntersuchungen

### **Körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit**

- Temperaturmessung
- Puls
- Inspektion des behaarten Kopfes
- Inspektion Rachen
- Auskultation Lunge
- Inspektion Haut

### **Untersuchung auf Tuberkulose**

- 1 – 9 Jahre: keine routinemäßige Untersuchung
- 9- 14 Jahre: IGRA (=Interferon-Gamma- Bluttest) oder alternativ THT (=Tuberkulinhauttest)
- Ab vollendeten 15. Lebensjahr: Röntgen Thorax (bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen)
- Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist zu prüfen, ob nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.
- Bei Schwangeren ist ebenfalls bevorzugt ein IGRA-Test durchzuführen.
- Bei Symptomatik haben - trotz negativem Bluttest - Sputumuntersuchungen zu folgen.

### **Stuhl**

- Auf Salmonellen, Shigellen
- nach Rücksprache mit dem Landesinstitut für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit LGL in speziellen Fällen (bei klinischem Verdacht) auch auf Darmparasiten

### **Blut**

- Serologische Untersuchung auf die Virenstämme HIV I und HIV II
- Serologische Untersuchung auf Hepatitis B ab 16. Lebensjahr

### **Falls möglich**

- Feststellung des Impfstatus (Sichtung der Impfbücher, soweit vorhanden)
- Evtl. Durchführung von Impfungen bei Erwachsenen (MMR, Polio bei Flüchtlingen aus Syrien)
- Evtl. Durchführung von Impfungen von Kindern gemäß Stiko-Empfehlungen